

# **BVGer D-1168/2022 vom 28. April 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1168\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1168_2022)

FR: TAF D-1168/2022 du 28 avril 2022

IT: TAF D-1168/2022 del 28 aprile 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 7**

März 2022 E. 5.3 m.w.H., D-590/2022 vom 17. Februar 2022 E. 6.3 m.w.H., E-4396/2021 vom 5. Januar 2022 E. 5.2.5; vgl. auch UK Home Office, Country Policy and Information Note, Pakistan: Sexual orientation and gender identity or expression, April 2022), dass diesbezüglich im Weiteren auf die ausführlichen und vollständigen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung hierzu verwiesen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen Argumenten Stichhaltiges entgegenzusetzen, zumal er sich im Wesentlichen darauf beschränkt unter Berufung auf allgemeine Berichte diese Praxis in Frage zu stellen, dass insbesondere auch mit dem Verweis auf einzelne Straftaten mit homophoben Beweggründen beziehungsweise einer vermutlich hohen Dunkelziffer in diesem Zusammenhang das Erreichen der hohen Anforderungen an die Kollektivverfolgung nicht dargetan wird, dass auch individuell nicht von einer objektiv begründeten Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung auszugehen ist, zumal der Beschwerdeführer nicht geltend macht, dass seine Familie oder Bekannte über das in der Schweiz erfolgte Outing informiert seien und somit nicht davon auszugehen ist, dass seine Homosexualität in Pakistan seinem Bekanntenkreis oder den Behörden bekannt ist, dass schliesslich auch im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts D-6539/2018 nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer wäre bei einer Rückkehr einem unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt, und die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind,

D-1168/2022 Seite 8 dass zwar die Verheimlichung der Homosexualität aufgrund der ständigen Gefahr der unfreiwilligen Entdeckung, der gesellschaftlichen Repression und Marginalisierung, der fehlenden Unterstützung des Familienverbandes sowie der Angst vor Diskriminierung in Polizeigewahrsam oder im Strafvollzug unter Umständen einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG verursachen kann, dieser Druck jedoch in subjektiver Hinsicht jeweils im Einzelfall zu prüfen ist (D-6539/2018 vom 2. April 2019 E. 8.3), dass der Beschwerdeführer weder in seinem Wiedererwägungsgesuch konkret vorgebracht hat, inwiefern er sich bei einer Rückkehr nunmehr aufgrund seiner sexuellen Orientierung in seinem Alltag erheblich einschränken müsste, noch wurde Entsprechendes auf Beschwerdeebene dargelegt, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers es auch der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht, wonach gewisse Einschränkungen im öffentlichen Auftreten und im Privatleben für sich noch keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen und nicht per se zu einem unerträglichen psychischen Druck führen (vgl.

Urteile des BVGer E-2109/2019 vom 28. August 2020 E. 10.2 m.w.H.; D-5961/2017 vom 27. Februar 2018 E. 6.3), dass schliesslich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hinwies, dass es in der pakistanischen Gesellschaft durchaus üblich ist, dass sich Männer in der Öffentlichkeit an den Händen halten oder umarmen, es verschiedene Organisationen gibt, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen und Betroffenen Raum für Interaktionen und Austausch bieten, und es insbesondere in grösseren Städten eine «Gay Community» gibt, dass auch unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Erfahrungen es dem Beschwerdeführer vorliegend nicht gelingt, einen unerträglichen psychischen Druck darzulegen, dass an dieser Einschätzung auch der Verweis auf bestehende psychische Probleme nichts zu ändern vermag, zumal diese allein nicht auf einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung schliessen lassen, dass auch die vorinstanzliche Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs gesetzlich und praxiskonform ist,

D-1168/2022 Seite 9 dass das SEM dabei richtig auf das funktionierende Gesundheitssystem in Pakistan verwiesen hat (vgl. Urteil des BVGer D-590/2022 vom 17. Februar 2022 E. 8.6 m.w.H.) und der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seine fehlenden finanziellen Mittel dies nicht grundsätzlich in Frage zu stellen vermag, dass das SEM das Wiedererwägungsgesuch nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt hat, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten praxisgemäss auf Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1168/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.